

31.07.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1389 vom 24. Juni 2013
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/3408

Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales hat die Kleine Anfrage 1389 mit Schreiben vom 25. Juli 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Weiterbildung, dem Finanzminister, dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Zum 1. Januar 2011 sind mit dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket neue Möglichkeiten geschaffen worden zur frühzeitigen Förderung von Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten. Finanziert wird das Bildungs- und Teilhabepaket durch den Bund über eine Aufstockung des Bundesanteils an den grundsätzlich von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Heizung und Unterkunft. Für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wurde für die Bundesländer, mit Ausnahme einer höheren Beteiligung für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, ein fester Sockelbetrag ausgehandelt und gesetzlich fixiert. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Nordrhein-Westfalen um 5,4% auf 30,4% erhöht.

Der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft wird den Ländern zweimal monatlich im Abrufverfahren erstattet. Grundlage sind dabei die von den Kommunen tatsächlich erbrachten Ausgaben. Auch die um 5,4% erhöhten Leistungen für Unterkunft und Heizung, die zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets aufgewendet werden, werden unverändert mit gleichem Prozentanteil an die Kommunen entsprechend ihrer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weitergeleitet – unabhängig von der Verausgabung der Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket.

Datum des Originals: 25.07.2013/Ausgegeben: 02.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind gesetzliche Leistungsträger für das Bildungs- und Teilhabepaket und tragen daher die Verantwortung für die materiell-rechtliche Weisungsgrundlage und die praktische Umsetzung. Durch das derzeitige Abrechnungsverfahren der pauschalen Weiterleitung der Bundesmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen kann es vorkommen, dass Kommunen mit den tatsächlichen Ausgaben deutlich höher liegen, als die vom Land ausgezahlte pauschale Beteiligungsquote rechnerisch ergibt.

1. In welcher konkreten Höhe erhielten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 zusätzliche Mittel aus der um 5,4% erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft durch den Bund (kommunalscharf)?

Daten für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor. In den Jahren 2011 und 2012 erhielten die 53 kommunalen Grundsicherungsträger in Nordrhein-Westfalen in Folge der um 5,4 % erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft durch den Bund folgende Beträge:

Bildungs- und Teilhabepaket (Bundesbeteiligung 5,4 %)		
Kommune	im Jahr 2011	im Jahr 2012
Düsseldorf, Stadt	9.082.447,60	8.968.808,47
Duisburg, Stadt	7.467.474,57	7.491.799,29
Essen, Stadt	10.267.199,70	10.523.315,00
Krefeld, Stadt	3.528.776,77	3.556.854,17
Mönchengladbach, Stadt	4.515.962,02	4.609.765,38
Mülheim an der Ruhr, Stadt	2.168.997,12	2.191.995,14
Oberhausen, Stadt	2.952.689,09	3.064.906,84
Remscheid, Stadt	1.362.603,27	1.327.631,64
Solingen, Stadt	1.690.192,39	1.876.302,20
Wuppertal, Stadt	5.722.734,35	5.985.493,47
Kleve	1.725.362,96	1.851.755,54
Mettmann	4.620.033,38	4.697.184,57
Neuss	3.716.241,83	3.719.855,27
Viersen	2.268.816,63	2.239.701,83
Wesel	3.889.099,28	3.818.402,34
Bonn, Stadt	3.712.332,33	3.501.423,93
Köln, Stadt	15.886.399,51	15.716.443,77
Leverkusen, Stadt	1.891.648,25	1.953.473,23
Städteregion Aachen	6.182.601,19	6.231.279,07
Düren	2.254.763,17	2.300.558,10

Erftkreis	4.139.512,69	4.293.792,80
Euskirchen	1.266.658,34	1.367.076,67
Heinsberg	1.896.969,61	1.930.721,95
Oberbergischer Kreis	1.659.817,20	1.599.457,82
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.136.178,16	2.102.598,03
Rhein-Sieg-Kreis	4.391.424,49	4.402.568,86
Bottrop, Stadt	1.369.861,96	1.371.692,30
Gelsenkirchen, Stadt	4.835.362,21	4.942.576,86
Münster, Stadt	2.752.500,78	2.441.007,48
Borken	1.716.160,41	1.601.443,50
Coesfeld	870.069,23	868.922,19
Recklinghausen	8.095.886,60	7.690.921,87
Steinfurt	2.209.557,48	2.298.928,22
Warendorf	1.628.208,42	1.672.953,84
Bielefeld, Stadt	4.702.086,87	4.334.463,63
Gütersloh	1.803.808,52	1.890.359,34
Herford	1.811.756,78	1.767.971,28
Höxter	674.055,19	561.752,74
Lippe	2.998.536,75	3.069.078,09
Minden-Lübbecke	2.331.037,48	2.333.101,70
Paderborn	2.125.857,75	2.076.150,29
Bochum, Stadt	2.707.173,77	4.870.503,72
Dortmund, Stadt	10.070.012,18	10.100.517,69
Hagen, Stadt	2.473.578,19	2.476.826,74
Hamm, Stadt	2.353.681,85	2.425.529,01
Herne, Stadt	2.265.902,26	2.325.585,59
Ennepe-Ruhr-Kreis	3.329.455,78	3.303.522,88
Hochsauerlandkreis	1.530.404,48	1.473.313,93
Märkischer Kreis	3.607.490,51	3.577.521,57
Olpe	625.480,60	624.182,18
Siegen-Wittgenstein	1.840.044,15	1.716.988,10
Soest	1.960.157,66	1.872.537,75

Unna	4.543.266,29	4.487.002,66
Summe	187.628.330,03	189.498.520,54

- 2. Laut Vorlage 16/784 beträgt die Ausschöpfungsquote in den Rechtskreisen SGB 11 und BKGG zusammen rd. 63,3 %. Es wurden rd. 120 Mio. Euro der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von rd. 189,5 Mio. Euro bewilligt. In welcher konkreten Höhe entstanden in den Jahren 2011 und 2013 in den Kommunen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (kommunalscharf)?**

Daten für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor. In den Jahren 2011 und 2012 betragen die Ausgaben der 53 kommunalen Grundsicherungsträger in Nordrhein-Westfalen für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket:

Ausgaben der Kommunen (Bildungs- und Teilhabepaket in den Jahren 2011 und 2012)		
Kommune	im Jahr 2011	im Jahr 2012
Düsseldorf, Stadt	1.841.676,00	4.743.615,79
Duisburg, Stadt	1.949.994,29	3.271.734,32
Essen, Stadt	2.747.731,07	7.656.258,36
Krefeld, Stadt	952.311,42	1.644.725,30
Mönchengladbach, Stadt	1.202.867,95	1.850.907,07
Mülheim an der Ruhr, Stadt	672.092,67	1.867.697,15
Oberhausen, Stadt	902.733,17	1.675.112,63
Remscheid, Stadt	477.498,51	857.827,81
Solingen, Stadt	688.364,38	955.976,46
Wuppertal, Stadt	1.379.322,85	2.933.610,67
Kleve	747.924,97	1.300.462,53
Mettmann	1.342.785,56	3.055.406,86
Neuss	1.031.914,57	2.170.662,94
Viersen	548.986,23	1.302.500,09
Wesel	1.332.826,87	2.218.877,70
Bonn, Stadt	996.579,28	2.307.095,24
Köln, Stadt	2.487.663,10	9.778.679,49
Leverkusen, Stadt	364.032,42	893.212,78
Städteregion Aachen	1.767.592,73	3.197.437,09
Düren	727.637,00	1.333.976,98
Erftkreis	1.271.346,20	2.066.493,36

Euskirchen	454.142,45	714.680,02
Heinsberg	542.386,77	1.055.363,93
Oberbergischer Kreis	751.185,50	1.333.821,10
Rheinisch-Bergischer Kreis	516.901,17	1.263.557,00
Rhein-Sieg-Kreis	1.408.836,23	2.690.554,37
Bottrop, Stadt	666.012,80	999.490,38
Gelsenkirchen, Stadt	1.544.516,71	3.876.886,37
Münster, Stadt	927.810,09	2.305.268,45
Borken	915.937,26	1.770.016,56
Coesfeld	490.309,83	906.246,29
Recklinghausen	2.401.016,09	4.095.886,31
Steinfurt	1.317.501,64	2.382.446,93
Warendorf	772.081,47	1.607.261,34
Bielefeld, Stadt	2.121.371,00	3.327.886,55
Gütersloh	1.138.947,86	2.307.046,00
Herford	796.556,50	1.955.618,31
Höxter	287.534,87	551.254,99
Lippe	1.336.946,73	2.726.300,17
Minden-Lübbecke	1.070.926,03	2.101.928,23
Paderborn	895.967,62	1.547.076,29
Bochum, Stadt	816.463,80	2.777.946,06
Dortmund, Stadt	2.339.157,86	5.814.034,54
Hagen, Stadt	731.124,81	1.356.564,50
Hamm, Stadt	1.027.310,32	1.633.501,25
Herne, Stadt	767.708,17	1.469.323,72
Ennepe-Ruhr-Kreis	841.561,53	1.569.943,21
Hochsauerlandkreis	647.644,56	1.216.301,97
Märkischer Kreis	929.166,75	1.941.851,07
Olpe	226.113,25	336.019,21
Siegen-Wittgenstein	444.408,44	846.572,29
Soest	968.954,07	1.621.402,80
Unna	1.489.187,45	2.733.802,35
Summe	57.019.570,87	119.918.123,18

3. **Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik an dem bisherigen Abrechnungssystem des Bildungs- und Teilhabepakets, dass die pauschale Weiterleitung der Bundesmittel, unabhängig von der BuT-Ausschöpfungsquote, dazu führe, dass Kommunen mit niedriger Ausschöpfung der BuT-Leistungen profitieren und gleichzeitig Kommunen, die erfolgreich das BuT umsetzen, Nachteile durch die nicht gedeckten Kosten haben?**
4. **Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit einer kommunalscharfen Spitzabrechnung der Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket?**

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet.

Nordrhein-Westfalen hat in den Verhandlungen im Rahmen des Vermittlungsausschusses 2010/2011 zur Bestimmung der Regelsätze eine Spitzabrechnung der Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket zwischen Bund und Kommunen gefordert. Um die verfassungsrechtlichen Bedenken seitens des Bundes auszuräumen, wurden zwei verfassungsrechtliche Stellungnahmen bei anerkannten Staatsrechtslehrern (Prof. Wieland, Speyer und Prof. Batis, Humboldt-Universität) in Auftrag gegeben und in die Verhandlungen eingeführt. Dennoch hielt die Bundesebene die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Ist-Abrechnung der Kosten der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zwischen dem Bund und den kreisfreien Städten und Kreisen aufrecht. Diese Position wurde maßgeblich vom Deutschen Landkreistag unterstützt. Im Ergebnis kam es zu einer Budgetlösung, wonach der Bund sich in einem bestimmten Prozentsatz an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Regelung ist eben keine Abrechnung der kommunalscharf entstandenen Ist-Kosten.

Ein Ausgleich der vollen Kosten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei allen 53 kommunalen Grundsicherungsträgern kann es daher auch durch Festlegung kommunalspezifischer Verteilungsquoten im Landesrecht nicht geben. Dies setzt eine vollständige Kostenerstattung des Bundes gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen voraus. Diese Voraussetzung ist jedoch wegen der Budgetlösung nicht erfüllt.

Die auf Bundesebene getroffene Entscheidung zur Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die den Gesamtausgaben für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsprechen, bietet daher keine Grundlage für die Abrechnung der kommunalen Ist-Ausgaben. Die Entstehung von finanziell profitierenden oder benachteiligten Grundsicherungsträgern ist eine Folge der Entscheidung auf Bundesebene.

5. **Wie beurteilt die Landesregierung die grundsätzliche Notwendigkeit einer erhöhten Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg?**

Die besonderen Quoten der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg haben im Jahr 2007 die Zustimmung aller 16 Länder im Bundesrat erfahren.